

Der Dienststellenleiter, Herr Zanker, hat am 22.09.2022 folgende Dienstvereinbarungen gekündigt:

Dienstvereinbarung für ein partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz oder den Umgang mit Mobbing am Arbeitsplatz vom 07.06.2006

Die Dienstvereinbarung unterliegt entsprechend der in Nr. 14 genannten Kündigungsfrist von 3 Monaten, jeweils zum Jahresende. Die Kündigung wird zum 31.12.2022 wirksam. Die Dienstvereinbarung gilt bis zum Abschluss einer Nachfolgeregelung weiter.

Dienstvereinbarung 01/08 „zur Qualifizierung und zur Personalentwicklung im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis“

Die Dienstvereinbarung gilt entsprechend der im III. Abschnitt: Schlussbestimmungen Nr. 6 genannten Kündigungsfrist bis einschließlich 31.12.2022. Laufende Maßnahmen gemäß dieser Dienstvereinbarung bleiben von der Kündigung unberührt.

Dienstvereinbarung 03/08 „zur Bewältigung von Suchtproblemen am Arbeitsplatz“

Die Dienstvereinbarung gilt entsprechend der in Nr. 11.3 genannten Kündigungsfrist bis einschließlich 31.12.2022.

Dienstvereinbarung 01/2012 „Betrieblichen Gesundheitsmanagement“

Die Dienstvereinbarung gilt entsprechend der in § 13 Abs. 6 genannten Kündigungsfrist bis einschließlich 31.12.2022. Laufende Maßnahmen gemäß dieser Dienstvereinbarung bleiben von der Kündigung unberührt.

Dienstvereinbarung 01/2013 „zur Leistungsorientierten Bezahlung (LOB)“

Gemäß der Kündigungsfrist nach § 11 Abs. 6 Satz 1 kann die Dienstvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende des Beurteilungszeitraumes (30.09. d.J) gekündigt werden. Sie gilt längstens ein Jahr fort, es sei denn, dass eine neue Dienstvereinbarung aus Gründen, die der Dienststellenleiter zu vertreten hat, nicht zustande kommt.

Die Kündigung der Dienstvereinbarung erfolgte am 22.09.2022. Die Kündigung wird wirksam zum 30.09.2023. Bis spätestens zum 30.09.2024 sollte eine neue Dienstvereinbarung abgeschlossen sein.

Dienstvereinbarung 01/2019 „Flexible Arbeitszeit“

Gemäß der Regelungen nach § 11 Abs. 6 Satz 1 der genannten Dienstvereinbarung wird die Kündigung zum 31.12.2022 wirksam. Diese Dienstvereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung weiter.

Dienstvereinbarung 01/2020 „zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis“

Die Dienstvereinbarung gilt entsprechend der in § 8 Abs. 6 genannten Kündigungsfrist bis einschließlich 31.12.2022. Laufende Maßnahmen gemäß dieser Dienstvereinbarung bleiben von der Kündigung unberührt.

Auf Nachfrage durch den Personalrat hat der Dienststellenleiter die Entscheidungsgründe, welche ihn zur Kündigung der Dienstvereinbarungen veranlasst haben, nicht genannt. Ebenfalls wurden dem Personalrat bisher keine Verhandlungsangebote unterbreitet.